

Gemeinde Dußlingen
Landkreis Tübingen

Satzung des Zweckverbands Steinlach-Wasserversorgung

Aufgrund des Zweckverbandsgesetzes vom 24. Juli 1963, Ges.Bl. s. 114, hat der Verbandsausschuß des Gemeindeverbands Steinlachgruppe am 17. März 1966 (§ 1) nach Zustimmung der Gemeinderäte sämtlicher Verbandsgemeinden, in Anpassung an die Vorschriften des neuen Zweckverbandsgesetzes, folgende Neufassung seiner Satzung vom 31. Oktober 1984 beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Zweckverbands

- (1) Die Stadt Mössingen und die Gemeinde Dußlingen, Ofterdingen und Nehren des Landkreises Tübingen (nachstehend "Mitglieder" genannt) bilden unter dem Namen Steinlachwasserversorgung einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
- (2) Der Zweckverband (nachstehend "Verband" genannt) hat seinen Sitz in Mössingen.

§ 2

Aufgaben des Verbands

- (1) Aufgabe des Verbands ist die Gewinnung von Trink- und Nutzwasser und dessen Lieferung an seine Mitglieder.
Der Verband kann Wasser auch an andere liefern, soweit dies ohne Benachteiligung seiner Mitglieder geschehen kann.
- (2) Der Verband kann Wasser von anderen Unternehmen beziehen und sich an solchen beteiligen.
- (3) Der Verband unterstützt Maßnahmen, die der Reinhaltung der Wasservorkommen in seinen Einzugsgebieten dienen. Er betreibt die Festlegung von Wasserschutzgebieten und beobachtet die Grundwasserverhältnisse im Bereich der Fassungs- und Einzugsgebiete.
- (4) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.

§ 3 Verbandseigene Anlagen

- (1) Verbandseigene Anlagen sind alle Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Fortleitung des Wassers mit den Hilfsanlagen bis zu den von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Wasserübergabestellen.
- (2) Die Anschlußleitungen hinter den Wasserübergabestellen und die Verteilernetze sind Eigentum der Mitglieder; sie werden von diesen gebaut, betrieben und unterhalten.
- (3) Vor Änderungen, die größeren Einfluß auf die Wasserabnahme haben, müssen sich die Mitglieder mit dem Verband ins Benehmen setzen.

§ 4 Wasserabgabe

- (1) Das Wasser wird an die Mitglieder zu einheitlichen Bedingungen geliefert. Bei Notwendigkeit kann die Verbandsversammlung Mindest- oder Höchstabnahmemengen festsetzen.
- (2) Der Verband darf Abnehmer im Versorgungsgebiet eines Mitglieds nur mit dessen Zustimmung an verbandseigene Anlagen anschließen lassen und unmittelbar mit Wasser beliefern. Die Anschlußbedingungen werden jeweils von der Verbandsversammlung festgesetzt. Die Mitglieder dürfen nur mit Zustimmung des Verbands Wasser an Abnehmer außerhalb ihres Versorgungsgebietes abgeben.

II. Verfassung, Verwaltung und Vertretung des Verbands

§ 5 Organe

- (1) Organe des Verbands sind
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsvorsitzende.
- (2) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und diese Satzung nichts anderes bestimmen, sind auf die Organe die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Gemeinderatsverfassung und über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§ 6**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 13 Vertretern der Mitglieder.
Davon entsenden
Mössingen 6 Vertreter
Dußlingen 3 Vertreter
Ofterdingen 2 Vertreter
Nehren 2 Vertreter.
- (2) Die Bürgermeister der Mitglieder, im Verhinderungsfalle ihre allgemeinen Stellvertreter, gehören von amtswegen der Verbandsversammlung an.
- (3) Die weiteren Vertreter werden vom Gemeinderat jedes Mitglieds aus seiner Mitte nach jeder Gemeinderatswahl neu gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Gemeinderat endet auch das Amt als Vertreter in der Verbandsversammlung. Der Gemeinderat kann für die Restdauer der Amtszeit einen Ersatzmann wählen.
- (4) Jedes Mitglied hat Stimmrecht entsprechend seiner Vertreterzahl nach Abs. 1. Die Stimmen der Mitglieder können nur einheitlich und nur durch den Bürgermeister, bei Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter, abgegeben werden.
- (5) Die Mitglieder können weitere Personen zu ihrer Beratung zuziehen.

§ 7**Zuständigkeit und Beschlußfassung
der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbands, soweit sie nicht dem Verbandsvorsitzenden oder einem Ausschuß übertragen sind.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist und diese mehr als die Hälfte der Gesamtstimmenzahl auf sich vereinigen.
- (3) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens 1 Woche vorher zuzustellen. Eine Beschlußfassung über weitere Verhandlungsgegenstände ist nur möglich, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (5) Der Vorsitzende kann zu den Beratungen Sachverständige zuziehen.
- (6) Die Verbandsversammlung kann, im Einzelfall bestimmte Aufgaben einem beschließenden Ausschuß oder dem Verbandsvorsitzenden übertragen.

- (7) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Verbandsvorsitzender sowie sein 1. Stellvertreter sind Bürgermeister der Mitglieder; sie werden von der Verbandsversammlung auf 5 Jahre gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtsdauer einen Ersatzmann.
- (2) Die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters ist ehrenamtlich.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und vertritt den Zweckverband. Er nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr.

§ 9

Kassenverwalter und Schriftführer

- (1) Die Verbandsversammlung wählt auf die Dauer von 5 Jahren einen Kassenverwalter und einen Schriftführer sowie deren Stellvertreter; in der Regel sollen es Bürgermeister oder Beamte der Mitglieder sein.
- (2) Für Bürgermeister gilt § 8 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß, bei Beamten das Ausscheiden aus dem Gemeinderat.

III. Wirtschaftsführung und Aufwandsdeckung

§ 10

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbands gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechtes sinngemäß.
- (2) Die Aufsicht über die Verbandskasse übt der Verbandsvorsitzende aus.

§ 11

Tagegelder und Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Vertreter (§ 6) sowie der Kassenverwalter und der Schriftführer erhalten für die Teilnahme an Sitzungen Sitzungstagegelder und bei Dienstgeschäften außerhalb des Verbandsbereiches Reisekosten nach Stufe II des Reisekostengesetzes.

- (2) Der Vorstandsvorsitzende, der Kassenverwalter und der Schriftführer erhalten Aufwandsentschädigungen nach näherer Bestimmung durch Satzung.

§ 12 Anlagenfinanzierung

- (1) Die Kosten für die Herstellung verbandseigener Anlagen werden aufgebracht durch
- a) Eigenmittel des Verbandes,
 - b) Beihilfen,
 - c) Darlehen.
- (2) Für die Finanzierung von Anlagen und die Bildung von Rücklagen zur Finanzierung geplanter Anlagen und Investitionen kann der Verband zur Bildung von Eigenmitteln Umlagen von den Mitgliedern einfordern. Anstelle der Bildung von Eigenmitteln kann der Verband auch Darlehen der Verbandsmitglieder, die gegen Zins und zinsfrei gewährt werden, ansammeln. Umlagemaßstab ist der Wasserbezug des laufenden Jahres.
- (3) Die durch Eigenmittel, Beihilfen oder sonstige Mittel nicht gedeckten Kosten werden durch Darlehen finanziert.

§ 13 Betriebskosten

- (1) Der nach Abzug der Erträge verbleibende Aufwand (Betriebs-, Unterhaltungs-, Geschäfts- und Finanzaufwand) wird als Betriebskostenumlage auf die Mitglieder nach den im laufenden Wirtschaftsjahr bezogenen Wassermengen umgelegt.
- (2) Die Betriebskostenumlage wird im Rahmen des Wirtschaftsplanes vorläufig und bei Festlegung des Jahresabschlusses endgültig festgesetzt.

§ 13 a Umlageerhebung und Abrechnung

- (1) Bis zur Feststellung des Jahresabschlusses und der endgültigen Umlageabrechnung werden aufgrund der vorläufigen Betriebskostenumlage vierteljährliche Abschlagszahlungen, fällig jeweils zum Quartalsende, erhoben.
- (2) Auf die Finanzierungsumlage nach § 12 können nach Maßgabe des Finanzplanes sowie der Betriebskostenumlage gleichfalls vierteljährliche Abschlagszahlungen, fällig jeweils zum Quartalsende, erhoben werden.

IV. Satzungsänderungen, Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern, Auflösung des Verbands

§ 14 Satzungsänderungen

Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung bedürfen im Falle der §§ 15 und 16 einer Mehrheit von 3/4, im übrigen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

§ 15 Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern entscheidet der Verbandsversammlung.
- (2) Das Ausscheiden ist nur auf den Schluß eines Wirtschaftsjahres zulässig. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten.
- (3) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Rechtsanspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen; die Verbandsversammlung kann ihm jedoch eine Entschädigung gewähren, falls das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Verbands nicht wesentlich beeinträchtigt.

§ 16 Auflösung des Verbands

- (1) Die Auflösung des Verbands sowie der Zusammenschluß mit einem anderen Wasserversorgungsunternehmen ist nur durch Beschluß der Verbandsversammlung zulässig.
- (2) Im Falle der Auflösung werden die Verbindlichkeiten und das Verbandsvermögen an die Mitglieder aufgeteilt. Die Aufteilung ist nach der Höhe der Wasserabnahme des Durchschnitts der letzten 5 Wirtschaftsjahre vorzunehmen. Das Nähere bestimmt die Verbandsversammlung.

V. Sonstiges

§ 17 Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbands werden in den Verbandsgemeinden nach deren jeweiligem Bekanntmachungsrecht veröffentlicht.

	Vom	Öff. Bekanntmachung	In Kraft getreten am
Satzung	31.10.1984		
1. Änderung	04.07.2007	30.08.2007	31.08.2007